



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.^a Nina Brnada, Wolfgang Sablatnig und Christoph Wurmdobler in seiner Sitzung am 10.02.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die „derStandard.at GmbH“**, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Wie rechte Mobilmachung im Netz funktioniert**“, erschienen am 08.11.2015 auf „www.derStandard.at“, ist ein **geringfügiger Verstoß** gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird folgende Aussage einer Bloggerin aus Traiskirchen zitiert: „Es wurde im Sommer eine 72-jährige Frau vergewaltigt, die ausgesagt hat, dass es ein Asylant war.“ Diese Aussage ist im Artikel mit „(inzwischen als Falschaussage bestätigt, Anm.)“ versehen.

Ein Leser kritisiert, dass der Frau aus Traiskirchen zu Unrecht eine Falschaussage unterstellt werde und legt als Beleg dafür mehrere Artikel anderer Medien vor, wonach ein 17-Jähriger Asylwerber Anfang September eine 72-Jährige vergewaltigt habe und auch geständig sei.

Einer der Autoren des Artikels bringt vor, dass sich der Begriff „Falschaussage“ auf die zitierte Bloggerin aus Traiskirchen und nicht auf das Vergewaltigungsoffer beziehe. Zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels am 08.11.2015 sei der Fall noch nicht aufgeklärt gewesen. Zu diesem Zeitpunkt habe er lediglich einen Artikel aus einer Zeitung vom 16.9.2015 gefunden, in dem geschrieben worden sei, dass die Polizei in dem Fall ermittle. Bei der Polizei habe er damals nicht nachgefragt. Erst viel später habe sich dann herausgestellt, dass es sich bei dem mittlerweile geständigen und zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Täter um einen Asylwerber handle.

Der Autor räumt aber auch ein, dass die beanstandete Formulierung missverstanden und auf das Opfer bezogen werden könnte.

Der Senat hält fest, dass die kritisierte Passage „(inzwischen als Falschaussage bestätigt, Anm.)“ nunmehr durch die Formulierung „(Der Täter war damals noch nicht ausgeforscht, daher konnte zu diesem Zeitpunkt die Bezeichnung Asylant nicht als gesichert gelten, Anm.)“ ersetzt worden ist.

Am Ende des Artikels wird zudem in einem „Update“ vom 01.02.2016 darüber aufgeklärt, dass der Täter ausgeforscht worden sei und es sich bei diesem doch um einen Asylwerber handle. Für die Verwendung des Begriffs „Falschaussage“ entschuldige man sich.

Der Senat bewertet den Artikel in seiner ursprünglichen Fassung als missglückt formuliert. Der Begriff „Falschaussage“ lässt sich sowohl auf die zitierte Bloggerin als auch auf die vergewaltigte Frau beziehen. Als positiv hebt der Senat hervor, dass es später zu einer Klarstellung und auch Entschuldigung gekommen ist.

Dennoch stellt der Senat einen geringfügigen Recherchefehler fest. Nach Ansicht des Senats wäre es notwendig gewesen, bei der Polizei den letzten Ermittlungsstand in dem Vergewaltigungsfall zu erfragen.

Dem Senat ist es zwar bewusst, dass dieser Kriminalfall nur in einer relativ kurzen Passage des Artikels erwähnt wird. Trotzdem hätten die Autoren hier besonders genau nachrecherchieren müssen. Im Artikel wird über verschiedene Falschmeldungen und rechte Propaganda in den sozialen Medien über Flüchtlinge und Asylwerber geschrieben.

Bei einem sensiblen Thema wie der Kriminalität von Asylwerbern, das in der Öffentlichkeit intensiv und zum Teil auch sehr emotional diskutiert wird, müssen Journalistinnen und Journalisten bei ihrer

Recherche entsprechend sorgfältig vorgehen – noch dazu wenn sie Falschmeldungen und Propaganda aufdecken möchten.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex fest und spricht einen Hinweis gegenüber der Medieninhaberin aus.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic
10.02.2016